

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Umbenennung von Straßen in der Stadt Schmölln im Zuge der Umsetzung des Gemeindeneugliederungsgesetzes (GNGG) 2019

Einreicher: Technischer Ausschuss

Beratungsfolge: Technischer Ausschuss: 05.11.2018

Beratungsfolge	16. Technischer Ausschuss	am 19.11.2018	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	9
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	44. Stadtratssitzung	am 13.12.2018	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

In Vorbereitung der voraussichtlichen Eingemeindung der Gemeinden Altkirchen, Lumpzig, Drogen, Wildenbörten und Nöbdenitz in die Stadt Schmölln zum 01.01.2019 beschließt der Stadtrat Schmölln die Umbenennung nachstehender Straßennamen:

bisheriger Straßename:	Umbenennung in:
Schmöllner Straße (OT Großstöbnitz)	Neue Schmöllner Straße
Dorfstraße (OT Sommeritz)	Alte Dorfstraße
Am Schmiedeberg (OT Selka)	An den Teichen
Selkaer Straße (OT Sommeritz)	Alte Selkaer Straße

Die Straßenumbenennungen werden nach den gefassten Beschlüssen des Stadtrates in Form einer Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Schmölln amtlich bekanntgemacht und treten zum 01. Februar 2019 in Kraft.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat Schmölln hat in seinen Sitzungen am 15. März 2018 und am 17. Mai 2018 den Grundsatzbeschluss und den Eingliederungsvertrag mit den Gemeinden Altkirchen, Drogen, Nöbdenitz und Wildenbörten und am 28. Juni 2018 zur Eingliederung der Gemeinde Lumpzig beschlossen. Durch das Land Thüringen soll im Dezember 2018 die entsprechende Gesetzgebung hierzu erfolgen.

Im Zuge der Eingliederungen der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Wildenbörten und Nöbdenitz in die Stadt Schmölln kommt es zu Namensgleichheiten innerhalb des neuen Gemeindegebietes.

Als Kriterium für die Straßenumbenennung werden zunächst die Einwohnerzahl und die Anzahl der betroffenen Gewerbe der doppelt benannten Straßen herangezogen. Die Straße mit der stärksten Einwohnerzahl darf ihren Straßennamen weiterführen. Hierdurch wird sichergestellt, dass möglichst wenige Bürger von der Straßenumbenennung betroffen sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Straßenbezeichnungen innerhalb einer Gemeinde nicht zulässig. Um Verwechslungen vorzubeugen und den gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden, macht es sich erforderlich, Straßen so umzubenennen, dass ein Straßename letztendlich nur noch einmal im neuen Gemeindegebiet vorkommt.

Im Amtsblatt vom 10.11.2018 wurden die Bürger aufgerufen, bis zum 18.11.2018 Vorschläge für einen neuen Straßennamen an die Verwaltung zu richten. Diese Vorschläge wurden in der Anlage zur Beschlussvorlage eingearbeitet.

Straßenbezeichnungen sollten klar, deutlich und kurz sein, sowie zu den örtlichen Gegebenheiten passen oder anderweitigen Bezug (z. B. bedeutende Persönlichkeiten) haben.

Jähler
Vorsitzender
des Technischen Ausschusses